

23.09.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV - U

zu **Punkt ...** der 1025. Sitzung des Bundesrates am 7. Oktober 2022

**Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und
Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und
Kontrollsystem-Verordnung - GAPInVeKoSV)****Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV) und****der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

AV 1. Zur Überschrift

In der Überschrift sind im Klammerzusatz die Wörter „GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung - GAPInVeKoSV“ durch die Wörter „GAPInVeKoS-Verordnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß Randnummer 173 des Handbuches der Rechtsförmlichkeit ist Zitiername eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung die Bezeichnung (Randnummer 324 ff.), das heißt, die Überschrift ohne eine Abkürzung. Wurde eine Kurzbezeichnung festgelegt, ist nur diese der Zitiernamen. Eine Abkürzung (vorliegend „GAPInVeKoSV“) wird im Vollzitat und im Vorschriftentext nie angegeben (zum Beispiel nicht „Artikel 3 GG“, sondern „Artikel 3 des Grundgesetzes“). Häufig ist die Bezeichnung so lang, dass sie sich nicht als Zitiername eignet. Dann ist eine Kurzbezeichnung zu bestimmen, die das Zitieren er-

leichtert. Die Kurzbezeichnung wird der Bezeichnung als Klammerzusatz angefügt. Ist eine Kurzbezeichnung festgelegt, ist nur diese als Zitiernamen zu verwenden (Randnummern 331 und 332 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit). Das heißt, nach dem Entwurf der Drucksache 346/22 ist in anderen Rechtstexten stets die „GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung“ zu zitieren. Diese Bezeichnung ist nicht gerade kurz und im Fachsprachgebrauch hat sich „InVeKoS“ durchgesetzt, sodass die Kurzbezeichnung „GAPInVeKoS-Verordnung“ keine Zweifel an dem Inhalt der Verordnung aufkommen lässt.

AV 2. Zu § 3 Absatz 2 GAPInVeKoSV

In § 3 Absatz 2 ist das Wort „Schläge“ durch das Wort „Flächen“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort „Schläge“ ist durch das Wort „Flächen“ zu ersetzen, da Landschaftselemente alleine keinen eigenständigen Schlag bilden sollten. Andernfalls müssten die Datenverarbeitungssysteme der Agrarverwaltung in Gänze umgestellt werden. Diese großflächige technische Umstellung gilt es zu vermeiden. Vielmehr sollte die Vorgehensweise der aktuellen Förderperiode beibehalten werden.

AV 3. Zu § 3 Absatz 2 GAPInVeKoSV

§ 3 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „§ 5 Absatz 3“ sind die Wörter „oder nach § 6 Absatz 4“ einzufügen.
- b) Nach dem Wort „Gewässerrändern“ sind die Wörter „aus Brachflächen und Brachestreifen“ einzufügen.

Begründung:

Neben den begrünten Randstreifen auf Ackerland sind auch begrünte Randstreifen in Dauerkulturen vorgesehen, daher Erweiterung um gewollte Regelungen.

Zur Konkretisierung sollten auch die Brachen genannt werden.

AV 4. Zu § 3 Absatz 4 GAPInVeKoSV

In § 3 Absatz 4 ist die Angabe „§ 11 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Nummer 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines Verweisfehlers.

AV 5. Zu § 5 Absatz 3 und 4 GAPInVeKoSV

In § 5 sind die Absätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:

„(3) Für jede Referenzparzelle ist jeweils die förderfähige Höchstfläche für die in § 1 Nummer 4 Buchstabe a bis c bezeichneten Direktzahlungen zu verzeichnen.

(4) Unter Berücksichtigung von Umriss und Zustand einer Referenzparzelle kann von einer Aktualisierung der förderfähigen Höchstfläche abgesehen werden, sofern die Differenz zwischen der verzeichneten förderfähigen Höchstfläche und der neu ermittelten förderfähigen Höchstfläche weniger als zwei Prozent der förderfähigen Höchstfläche beträgt.“

Begründung:

Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 3 Absatz 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 übersetzen die „maximum eligible area“ mit „förderfähige Höchstfläche“. Zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Übertragung von englischen Fachausdrücken sollte die übersetzte Formulierung aus der delegierten Verordnung übernommen werden.

AV 6. Zu § 5 Absatz 5 Satz 1 GAPInVeKoSV

In § 5 Absatz 5 Satz 1 sind nach dem Wort „soll“ die Wörter „und erstmalig beantragt wird“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gemeintem. Die Prüfung der Verfügungsberechtigung ist nur bei Parzellen erforderlich und möglich die auch beantragt werden.

AV 7. Zu § 5 Absatz 5 Satz 2 GAPInVeKoSV

In § 5 Absatz 5 Satz 2 ist das Wort „zugeschnitten“ durch das Wort „zuteilt“ zu ersetzen.

Begründung:

Wegen des Bezugs zum Flurbereinigungsgesetz sollte auch an die Begrifflichkeiten des Flurbereinigungsrechts angeglichen werden.

Im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen wird von „Zuteilung“ gesprochen. Mit der Zuteilung der Flächen im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen muss im Übrigen nicht zwingend ein neuer Zuschnitt der Flächen einhergehen.

AV 8. Zu § 5 Absatz 6 Satz 1,
Satz 2 GAPInVeKoSV

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9

§ 5 Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Aus Gründen der Vereinfachung ist ein einheitlicher Wert für alle baumbestanden Flächen einer differenzierten Betrachtung von beweidbaren Flächen vorzuziehen.

U 9. Zu § 5 Absatz 6 GAPInVeKoSV

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 8

§ 5 Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

„(6) Für die Berechnung des in § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genannten Wertes von 25 Prozent wird für einen Baum eine Fläche von 20 Quadratmetern zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 1 wird für einen Baum auf einer Dauergrünlandfläche nach § 7 Absatz 1 bis 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, die durch Mahd oder Beweidung bis an den Baumstamm genutzt wird, keine Anrechnung auf den in § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genannten Wert von 25 Prozent vorgenommen.“

Begründung:

Zu den in § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genannten Landschaftselementen sollen Bäume dann nicht zählen, wenn die landwirtschaftliche Nutzung auf der förderfähigen Fläche vergleichbar zu nicht baumbestanden Flächen ausgeübt wird, d. h. eine Beweidung oder Mahd bis zum Stamm erfolgt und ein grünlandtypischer Bewuchs vorhanden ist.

Die vom Bund geplante Regelung steht im Widerspruch zur Forderung der Kommission im Observation Letter Ziff. 93: „93. Die Kommission fordert Deutschland auf ... im Interesse einer klaren Kommunikation über die neuen Förderfähigkeitsvorschriften gegenüber den Begünstigten dafür zu sorgen, dass es keine Unklarheiten gibt und eine unnötige Kartierung der auf Grünland als nicht förderfähig angesehenen Elemente (Büsche usw.) unterbleibt, und sicherzustellen, dass landwirtschaftlich bewirtschaftete feuchte und artenreiche Grünlandflächen unter die Definition der Förderfähigkeit fallen; ...“.

Schließlich würde die vom Bund vorgeschlagene Regelung einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Zudem ist eine Vielzahl an Fragen, insbesondere in Bezug auf baumbestandene Weideflächen, ungeklärt. So z. B. die Frage, ab wann ein Baum ein Baum im Sinne dieser Regelung ist (bereits Sämlinge oder Jungwuchs relevant?) oder wie der Umgang mit toten Bäumen oder mit auf Parzellen hineinragenden Bäumen erfolgen soll. Die beantragte Änderung dient somit ganz entscheidend auch der Vereinfachung der Verwaltung.

AV 10. Zu § 6 Satz 2 GAPInVeKoSV

In § 6 Satz 2 ist das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Auch wenn es wohl (hoffentlich) keinen Zweifel daran gibt, dass § 6 Satz 2 der GAPInVeKoSV eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen darstellt, sollte die rechtssprachlich korrekte Formulierung („Rechtsverordnung“) - wie im übrigen Verordnungstext - gewählt werden.

AV 11. Zu § 7 Überschrift GAPInVeKoSV

In der Überschrift zu § 7 ist das Wort „Forderung“ durch das Wort „Abfrage“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

AV 12. Zu § 7 Absatz 2,
§ 21 Absatz 2 GAPInVeKoSV

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 7 Absatz 2 sind nach dem Wort „Antragsangaben“ die Wörter „und zur Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Konditionalität“ einzufügen.
- b) In § 21 ist Absatz 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In § 21 ist in dem bisherigen Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen.

Begründung:

§ 21 Absatz 2 soll den Landesregierungen die Möglichkeit geben, durch Rechtsverordnung festzulegen, welche zusätzlichen Angaben der Konditionalität betreffend nach Absatz 1 durch die antragstellende Person getätigt werden sollen. Die Möglichkeit zusätzliche Angaben von Betriebsinhabern abzufordern, ist bereits unter § 7 Absatz 2 gegeben. § 7 Absatz 2 ist entsprechend zu erweitern. Aus diesem Grund ist keine gesonderte Regelung für besondere Angaben hinsichtlich der Einhaltung der Konditionalität erforderlich.

Unabhängig davon ist es nicht zielführend, die Abfrage zusätzlicher Informationen im Rahmen der Agrarantragstellung über eine Länderermächtigung zu regeln. Dies zwingt die Länder in jedem Fall zu einer Anpassung des Landesrechts, was wiederum zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand und zu Verwaltungskosten führen würde.

Durch die in § 7 Absatz 2 vorgesehene Regelung wird den Ländern die nötige Flexibilität gegeben, aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen zusätzliche Angaben bei den antragstellenden Personen abzufordern, sofern dies zur Überprüfung der Antragsangaben zur Kontrolle der Einhaltung der Konditionalitäten-Anforderungen erforderlich ist.

AV 13. Zu § 8 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 - neu - GAPInVeKoSV

§ 8 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Sofern der Betriebsinhaber den Sammelantrag nicht unter Verwendung der Antragssysteme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 einreichen kann, kann die zuständige Behörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die zur Verwendung der Antragssysteme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 erforderliche technische Hilfe zur Verfügung stellen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller glaubhaft darlegt, dass ihm die Verwendung der Antragssysteme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 unter keinen Umständen zumutbar ist, wobei die Gründe für die unbillige Härte abschließend darzulegen sind.“

Begründung:

Der Regelungsinhalt von Artikel 4 in der ursprünglichen Fassung würde dazu führen, dass jeder Betriebsinhaber einen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung technischer Hilfe im Rahmen der Agrarantragstellung hat. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden der Länder entsprechende technische Ausstattungsmöglichkeiten sowie spezielle Räume für diese vorhalten müssen. Mit der Änderung wird der Rechtsanspruch beseitigt und die Hilfe in das Ermessen der Behörde gestellt. Dadurch können willkürliche Hilfeforderungen der Antragsteller reduziert werden. Die zuständigen Behörden der Länder sollen selbst entscheiden können, inwiefern die Möglichkeit der Bereitstellung der technischen Ausstattung in Ausnahmefällen möglich ist.

Im Zeitalter der Digitalisierung und des technischen Fortschritts sollte vorausgesetzt werden, dass jeder Betriebsinhaber über die für die Antragstellung erforderliche technische Ausstattung verfügt. Ist dies nicht der Fall, können diese Betriebsinhaber die Hilfe von Beratern in Anspruch nehmen.

Durch die Änderungen im Absatz 4 entfallen weniger Verwaltungskosten auf die öffentliche Verwaltung. Die Gefahr einer widerrechtlichen Beratung durch die zuständige Behörde wird verhindert. Gleichzeitig wird vermieden, dass etwaige Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Agrarantragstellung betreffende Aussagen gegenüber den Verwaltungsbehörden geltend gemacht werden können.

AV 14. Zu § 9 Nummer 1 GAPInVeKoSV

In § 9 Nummer 1 ist das Wort „Namen“ durch die Wörter „Vor- und Nachnamen“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

AV 15. Zu § 9 Nummer 9,
Nummer 14 GAPInVeKoSV

§ 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 9 sind die Wörter „soweit vorhanden“ zu streichen.
- b) In Nummer 14 sind die Wörter „soweit vorhanden“ zu streichen.

Begründung:

In Zeiten der Digitalisierung wird es immer wichtiger, auch per E-Mail mit antragstellenden bzw. bevollmächtigten Personen kommunizieren und Informationen austauschen zu können. Diejenigen antragstellenden bzw. bevollmächtigten Personen, die noch nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen, können sich leicht über diverse öffentliche Anbieter kostenlos eine solche einrichten.

Die verbindliche Angabe der E-Mail-Adresse ermöglicht es, mit den antragstellenden und gegebenenfalls bevollmächtigten Personen nicht nur im Rahmen der Agrarantragstellung Kontakt aufzunehmen, sondern diese bei Bedarf zusätzlich über wichtige Änderungen und Neuerungen hinsichtlich der Agrarförderung flächendeckend informieren zu können, ohne dass diese die Informationen über diverse Medien zusammentragen müssen.

AV 16. Zu § 9 Nummer 13 GAPInVeKoSV

In § 9 Nummer 13 ist jeweils das Wort „Betriebsteile“ durch das Wort „Betriebsstätten“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

AV 17. Zu § 10 Absatz 2 Satz 3 GAPInVeKoSV

In § 10 Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter „im Antragsjahr“ durch die Wörter „oder, soweit dieser noch nicht vorliegt, ein Beleg über den Beginn der Zuständigkeit der jeweiligen Unfallversicherung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Belege über die Beitragszahlungen werden erst spät im Jahr (August/September) den antragstellenden Personen zugesandt. Somit sollte bei Neuantragstellern auch das Schreiben über den Beginn der Zuständigkeit der jeweiligen Unfallversicherung aufgenommen werden.

AV 18. Zu § 13 Nummer 2 Buchstabe b GAPInVeKoSV

In § 13 Nummer 2 Buchstabe b sind die Wörter „der Arten der Saatgutmischung“ durch die Wörter „des Jahres der Aussaat sowie der Kategorie der Saatgutmischung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Kontrolle der Saatgutmischung soll keine 100 Prozent Verwaltungskontrolle sein, sondern im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle geprüft werden, deshalb ist auf die Angabe der Arten im Antrag zu verzichten. Die Angabe der Kategorie nach Nummer 1.2.5 der Anlage 5 zur GAP-Direktzahlungen-Verordnung (a oder b) ist erforderlich zur Überprüfung von Nummer 1.2.6 der Anlage 5 zur GAP-Direktzahlungen-Verordnung. Die Angabe des Jahres der Aussaat ist zur Überprüfung der Überjährigkeit erforderlich. Dies entspricht der bisherigen Regelung zur Honigbrache gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 5 der InVeKoSV-Verordnung.

AV 19. Zu § 13 Nummer 2 Buchstabe e GAPInVeKoSV

In § 13 Nummer 2 Buchstabe e sind die Wörter „nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung bezeichneten“ durch das Wort „brachliegenden“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

AV 20. Zu § 13 Nummer 2 Buchstabe g GAPInVeKoSV

§ 13 Nummer 2 Buchstabe g ist wie folgt zu fassen:

„g) § 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes: voraussichtliche durchschnittliche Tierzahl je raufutterfressender Tierart gemäß dem in Anlage 5 Nummer 4.2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung aufgeführten Berechnungsschlüssel im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September

des Antragsjahres im Gesamtbetrieb und die Dauergrünlandflächen nach Lage und Größe,“

Begründung:

Die Meldung der Tierzahl je raufutterfressender Tierart durch den Begünstigten ist für die Bewertung durch die Behörde ausreichend. Die RGVE je Hektar wird durch die Behörde ermittelt.

AV 21. Zu § 13 Nummer 2 Buchstabe j GAPInVeKoSV

§ 13 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe i ist am Ende das Komma durch einen Punkt zu ersetzen.
- b) Buchstabe j ist zu streichen

Begründung:

Die Öko-Regelung ÖR7 - Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten – kann nur zusätzlich zu der Einkommensgrundstützung beantragt werden. Danach sind alle landwirtschaftlichen Flächen angegeben und innerhalb der Kulisse förderfähig. Die genaue Lage und Größe erfolgt durch Verschneiden mit der Natura-2000 Kulisse.

AV 22. Zu § 14 Absatz 1 Nummer 3 GAPInVeKoSV

In § 14 Absatz 1 Nummer 3 sind die Wörter „oder unter einer anderen Betriebsnummer im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere gemeldet sind“ zu streichen.

Begründung:

Eine zusätzliche Meldung des Aufenthaltsortes der beantragten Mutterschafe und -ziegen ist im Falle einer Meldung unter einer anderen Betriebsnummer entbehrlich.

Nach § 19 Absatz 3 Nummer 2 GAP-Direktzahlungen-Verordnung sind die während des Haltungszeitraums „im Betrieb gehaltenen“ Muttertiere förderfähig. Der antragsberechtigte Halter ist nach den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung ohnehin zur Meldung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) verpflichtet.

AV 23. Zu § 14 Absatz 2 GAPInVeKoSV

§ 14 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „folgende Angaben zu machen und folgende Erklärungen“ sind zu streichen.
- b) Die Nummern 1, 3 und 4 sind zu streichen.
- c) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Vor dem Wort „Ohrmarkennummern“ sind die Wörter „Angabe der“ einzufügen.
 - bb) Das Komma am Ende ist durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine zusätzliche Meldung der Anzahl der Mutterkühe, des Aufenthaltsortes und Betriebszugehörigkeit ist entbehrlich.

Der antragsberechtigte Halter ist nach den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung ohnehin zur Meldung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) verpflichtet. Da nur der Halter der Mutterkühe antragsberechtigt ist, sind alle für die Gewährung der Prämie erforderlichen Daten bereits im HI-Tier über die entsprechenden Ohrmarkennummern abrufbar.

Die Angaben zur Abgabe von Kuhmilch und Kuhmilcherzeugnissen aus Selbsterzeugung bleibt notwendig, um die Förderung von Milchkühen sicher ausschließen zu können.

AV 24. Zu § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
Satz 2 – neu – GAPInVeKoSV

§ 15 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 sind nach den Wörtern „das amtliche Etikett“ die Wörter „oder eine Kopie des amtlichen Etiketts“ einzufügen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Im Fall einer Einreichung einer Kopie ist das amtliche Etikett des Saatguts nach § 29 Absatz 2 der Saatgutverordnung bis zum 30. Juni des Antragsjahres nachzureichen.“

Begründung:

Zusammen mit einem Online-Sammelantrag ist zunächst die Einreichung einer elektronischen Kopie des Etiketts eine Vereinfachung.

AV 25. Zu § 21 Absatz 1 Nummer 1 GAPInVeKoSV

§ 21 Absatz 1 Nummer 1 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In § 21 werden die Nummern 2 bis 10 zu Nummern 1 bis 9.

Begründung:

§ 9 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung regelt, dass die Umwandlung von Dauergrünland, welches nach dem 1. Januar 2021 entstanden ist (DGL nach § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes), der zuständigen Behörde im nächsten Sammelantrag anzuzeigen ist. Dieser Pflicht kommen Antragsteller mit der Angabe einer Kulturart zu ihren jeweiligen Antragsflächen nach (s.a. § 11 Absatz 1 GAPInVeKoSV). Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht. Insbesondere ist die Angabe eines Zeitpunktes der Umwandlung von Dauergrünland nicht erforderlich, da dieses Datum im weiteren Verfahren nicht benötigt wird.

AV 26. Zu § 23 GAPInVeKoSV

§ 23 ist wie folgt zu fassen:

„§ 23

Berichtigung offensichtlicher Irrtümer

Vom Begünstigten vorgelegte Beihilfeanträge sowie Belege können jederzeit nach ihrer Einreichung berichtigt und angepasst werden, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt, die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer umfassenden Einzelfallbewertung anerkannt wurden, und wenn der Begünstigte in gutem Glauben gehandelt hat.“

Begründung:

Die Neufassung entspricht bezogen auf Beihilfeanträge und Belege der bisherigen Regelung des Artikel 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014, die sich bewährt hat und zu der es sowohl einen Auslegungsvermerk der Kommission gibt, als auch eine umfangreiche Landesrechtsprechung. Es soll weiterhin möglich sein, dass ein offensichtlicher Irrtum von der Behörde ohne weiteres aufgegriffen werden darf, ohne dass dafür eine Anzeige oder ein Antrag des Begünstigten erforderlich ist.

AV 27. Zu § 29 Absatz 2 Satz 1,
Satz 2 GAPInVeKoSV

§ 29 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „kaufmännisch gerundet“ zu streichen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Nähere Ausführungen zum Rundungsmechanismus sind in den dafür vorgesehenen Programmbeschreibungen zu treffen.

AV 28. Zu § 30 Absatz 2 - neu - GAPInVeKoSV

Dem § 30 ist folgender Absatz anzufügen:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Betriebsinhaber im Fall von gewonnenen Informationen zu den Fördervoraussetzungen für die flächenbezogenen Direktzahlungen nur dann unterrichtet werden, wenn die zugrundeliegende Beanstandung größer als 50m² ist.“

Folgeänderung:

Dem bisherigen Text ist die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen.

Begründung:

Aufgrund einer fehlenden Bagatellregelung müsste der Antragsteller über jede Kleinstfläche (ab dem ersten Quadratmeter) informiert werden. Dies führt zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Weiterhin sind Kleinstflächen für den Antragsteller schwierig in der Praxis nachzuvollziehen und im Antragssystem die Unterschiede zu den Antragsgeometrien kaum erkennbar.

AV 29. Zu § 31 GAPInVeKoSV

§ 31 ist zu streichen.

Begründung:

Die getroffene Regelung hat keinen erkennbaren Mehrwert und ist daher entbehrlich.

AV 30. Zu § 33 Absatz 2 Satz 2,
Satz 3 GAPInVeKoSV

§ 33 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter „sind in repräsentativem Umfang“ sind durch die Wörter „können im Rahmen einer Stichprobe“ zu ersetzen.

bb) Die Wörter „Folgemaßnahmen zu prüfen“ sind durch die Wörter „Maßnahmen überprüft werden“ zu ersetzen.

b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Erfolgt eine betriebsbezogene Auswahl, kann die Kontrolle auf eine nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichprobe von mindestens 50 Prozent der relevanten landwirtschaftlichen Parzellen begrenzt werden.“

Begründung:

Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs bei dem künftig geplanten Flächenüberwachungssystem. Dazu liegen bislang kaum Erfahrungswerte vor.

AV 31. Hauptempfehlung zu Ziffer 32
bei Zu § 34 Absatz 2 GAPInVeKoSV
Annahme
entfällt
Ziffer 32

§ 34 Absatz 2 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In § 34 Absatz 1 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen.

Begründung:

Absatz 2 ist obsolet, da in § 33 vollumfänglich geregelt.

- AV 32. Hilfsempfehlung zu Ziffer 31
entfällt bei Annahme von Ziffer 31
Zu § 34 Absatz 2 Satz 3 GAPInVeKoSV
In § 34 Absatz 2 Satz 3 ist das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Rahmen der Mitteilung gemäß Artikel 40b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 für die Kontrolle durch Monitoring hat die Europäische Kommission einen Umfang der Zweitkontrolle von fünf Prozent akzeptiert. Dies wird als ausreichend betrachtet.

- AV 33. Zu § 35 Absatz 3 GAPInVeKoSV
§ 35 Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Überprüfung der Fördervoraussetzungen ist bereits in Absatz 1 geregelt.

- AV 34. Zu § 36 Absatz 3 GAPInVeKoSV

In § 36 Absatz 3 ist nach dem Wort „alle“ das Wort „beantragten“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

AV 35. Zu § 42 Absatz 1 Satz 2 - neu -, Satz 3 - neu - GAPInVeKoSV

Dem § 42 Absatz 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Dies gilt insbesondere für den Abgang von Antragstieren Mutterkühe sowie Mutterschafe und -ziegen aufgrund natürlicher Lebensumstände und gegebenenfalls eines Ersatztiers, das zum Zeitpunkt der Antragstellung die Förderfähigkeitsbedingungen erfüllt hat. Eine Abgangsmeldung bei beantragten Mutterkühen in der elektronischen Datenbank „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier)“ gilt gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 183) als Abgangsmeldung für den Mutterkuhantrag.“

Begründung:

Mit diesem Änderungsvorschlag soll explizit auf die verpflichtende Abgangsmeldung bei natürlichen Abgängen von Antragstieren für die beiden gekoppelten Tierprämien für Mutterkühe und für Mutterschafe und -ziegen sowie der möglichen Mitteilung von Ersatztieren hingewiesen werden. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung soll von der europarechtlichen Option Gebrauch gemacht werden, dass Meldungen an die zentrale Datenbank zur Registrierung von Rindern als Abgangsmeldung von Tieren aus dem Antrag gelten.

AV 36. Zu § 42 Absatz 2 Nummer 5 GAPInVeKoSV

In § 42 Absatz 2 Nummer 5 sind nach den Wörtern „georeferenzierter Fotos“ die Wörter „mit den von der zuständigen Behörde vorgegebenen Verfahren“ einzufügen.

Begründung:

Die Formulierung dient der Klarstellung und der Vorgabe von bestimmten Kommunikationswegen zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten.

Im Rahmen der notwendigen Kommunikation mit den Antragsstellern/-innen von Fördermaßnahmen gewinnt die gezielte Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und dem/der einzelnen Antragsteller/-in im Rahmen des integrierten Systems an Bedeutung.

AV 37. Zu § 42 Absatz 2 Nummer 6 - neu - GAPInVeKoSV

§ 42 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist am Ende das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 5 ist am Ende der Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer ist anzufügen:

„6. durch aktive Mitwirkung seitens des Betriebsinhabers oder einer von ihm beauftragten Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen in Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren zu gewährleisten. Dabei ist besonders das Ablesen von Identifizierungsmitteln so zu gestalten, dass eine Gefährdung des Kontrollpersonals vermieden und die Unterscheidung bereits kontrollierter Tiere ermöglicht wird.“

Begründung:

Absatz 2 des § 42 regelt die Mitwirkungspflichten des Betriebsinhabers bei Kontrollen. Diese werden in den Unterabsätzen 1 bis 5 für die Betretungserlaubnis, für die Erlaubnis zur Einsichtnahme, für die Auskunftserteilung, für die Zurverfügungstellung von Proben sowie für die Unterstützung bei der Erstellung von georeferenzierten Fotos konkretisiert. Eine Konkretisierung für die Durchführung von Tierkontrollen fehlt.

Bisher wurden die Tierkontrollen von den Veterinärämtern, also von im Umgang mit Tieren versierten Personen durchgeführt. Künftig ist diese Voraussetzung nicht zwangsläufig gegeben, da das Kontrollpersonal eventuell nur Erfahrungen im pflanzlichen Bereich hat. Ohne die aktive Mitwirkung des Betriebsinhabers oder einer von ihm beauftragten Person stellen die Kontrollen damit ein Sicherheitsrisiko für das Kontrollpersonal dar. Auch, weil das Kontrollpersonal fremd für die Tiere ist, was den Stress in den Herden und damit die potenzielle Gefahr die von den Tieren ausgeht erhöht. Des Weiteren ist es für die Kontrolle der Identifizierungsmittel notwendig so nah an das jeweilige Tier herantreten zu können, dass die Identifizierungsmittel abgelesen werden können. Daher muss der Betriebsinhaber die Kontrolle so vorbereiten, dass dabei eine Gefährdung des Kontrollpersonals vermieden wird.

Außerdem ist, insbesondere in großen Mutterkuh- bzw. Mutterschaf-/Mutterziegenbeständen, die Kontrolle der Fördervoraussetzungen am lebenden Tier nur dann in vertretbarer Zeit leistbar, wenn nach bereits kontrollierten und nicht kontrollierten Tieren unterschieden werden kann. Eine effiziente und rasche Kontrolldurchführung ist nicht nur aus Verwaltungssicht erstrebenswert, sondern mindert auch die Belastung der Tiere die eine Kontrolle mit sich bringt.

Für einen reibungslosen Kontrollablauf sollte daher auch die Mitwirkungspflicht für die Durchführung der Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen konkretisiert werden.

AV 38. Zu § 42 Absatz 4 GAPInVeKoSV

In § 42 Absatz 4 sind die Wörter „während eines Wirtschaftsjahres“ durch die Wörter „nach dem Einreichen des Sammelantrags“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff Wirtschaftsjahr ist nicht eindeutig definiert. Der Wortlaut folgt der Formulierung, welche für die Gewährung von Zahlungen bei Übertragung des Betriebs nach § 4 gewählt worden ist.

AV 39. Zu § 42 Absatz 8 – neu – GAPInVeKoSV

Dem § 42 ist folgender Absatz anzufügen:

„(8) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, das Umpflügen einer Fläche, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen ist, aber weder Dauergrünland ist noch als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, unter Angabe der Lage und Größe der Fläche und des Datums des Umpflügens spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der zuständigen Behörde nach dem von dieser vorgegebenen Verfahren anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige nach Satz 1 oder erfolgt sie nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, darf die zuständige Behörde außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände das Umpflügen nicht für die Bewertung einer Fläche im Hinblick auf die mögliche Entstehung oder Nichtentstehung von Dauergrünland berücksichtigen.“

Begründung:

Eine Anzeige des Pflugeinsatzes nach § 30a InVeKoSV auf Grünland ist weiterhin notwendig.

Die rechtzeitige Anzeige ermöglicht die Beurteilung, ob dadurch auch die Entstehung von Dauergrünland verhindert wurde.

AV 40. Zu § 43 GAPInVeKoSV

§ 43 ist zu streichen.

Begründung:

Ein Regelungsbedarf ist nicht ersichtlich.

AV 41. Zu § 45 Nummer 2 GAPInVeKoSV

§ 45 Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „angegebenen Gesamtfläche“ sind durch die Wörter „angemeldeten Gesamtfläche“ zu ersetzen.
- b) Das Wort „beihilfeberechtigten“ ist durch das Wort „angemeldeten“ zu ersetzen.
- c) Das Wort „beträgt“ ist durch die Wörter „mehr als“ zu ersetzen.
- d) In Buchstabe a sind die Wörter „mehr als“ zu streichen.
- e) In Buchstabe b ist der Punkt zu streichen.
- f) Nach Buchstabe b sind in einer neuen Zeile das Wort „beträgt“ und ein Punkt zu ergänzen.

Begründung:

Das bisher von der EU vorgegebene Anknüpfen der Sanktion an die Abweichung von der angemeldeten Gesamtfläche sollte beibehalten werden. Ein Abstellen auf die „beihilfeberechtigte“, d. h. förderfähige Fläche würde dazu führen, dass etwaigen Übererklärungen bei den angegebenen Parzellen gegenzu-

rechnen wären, was nicht praxisdienlich ist und so vom Verordnungsgeber auch nicht gewollt war.

Darüber hinaus sind weitere redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

AV 42. Zu § 46 Absatz 1,

Absatz 2,

§ 47 Absatz 1,

Absatz 2 GAPInVeKoSV

a) § 46 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) Der Text vor Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Ist die im Sammelantrag für eine Direktzahlung angemeldete Fläche größer als die ermittelte Fläche und ist der Unterschied größer als“

bbbb) In Nummer 1 ist das Wort „angemeldeten“ durch das Wort „ermittelten“ zu ersetzen.

cccc) In Nummer 2 ist nach dem Wort „Hektar“ der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und danach folgende Wörter anzufügen:

„wird die ermittelte Fläche um eine Sanktionsfläche in Höhe der Flächenabweichung reduziert (Übererklärungsanktion).“

bbb) Satz 2 ist zu streichen.

bb) In Absatz 2 ist das Wort „angemeldeten“ durch das Wort „ermittelten“ zu ersetzen.

b) § 47 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Ist die im Sammelantrag angemeldete Anzahl der Tiere für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder die Zahlung für Mutterkühe größer als die jeweils ermittelte Anzahl und der Unterschied größer als

1. drei Prozent der ermittelten Tiere oder
2. drei Tiere,

so wird die ermittelte Anzahl im Umfang der Differenz zwischen den angemeldeten und den ermittelten Tieren reduziert (Tiersanktion). Im Falle des Unterschieds von mehr als 20 Prozent der ermittelten Tiere ist die Tiersanktion zu verdoppeln.“

bb) In Absatz 2 ist das Wort „angemeldeten“ durch das Wort „ermittelten“ zu ersetzen.

cc) In Absatz 3 ist das Wort „Direktzahlung“ durch die Wörter „gekoppelte Einkommensstützung nach Absatz 1“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

In § 49 Absatz 1 ist der einleitende Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Die Sanktionen nach den §§ 45 bis 48 sind für die jeweilige Direktzahlung, im Fall des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für jede dort bezeichnete Maßnahme, in folgender Reihenfolge anzuwenden:“

Begründung:

Zu Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb:

Das bisher von der EU vorgegebene Anknüpfen der Sanktion an den Umfang der Abweichung von der ermittelten Fläche bzw. ermittelten Tierzahl sollte beibehalten werden.

Auch die bisherige Vorgehensweise bei der Anwendung von Sanktionen durch unmittelbaren Abzug von der ermittelten Fläche bzw. den ermittelten Tieren ohne Umrechnung auf die entsprechenden Beträge sollte zur Verwaltungsver-einfachung beibehalten werden.

Die Beibehaltung der bisherigen Verhaltenspraxis stärkt das Vertrauen und macht erhebliche Anpassungen in den Abrechnungsprogrammen aller Länder entbehrlich.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Klarstellung des Gewollten.

Zur Folgeänderung:

Als Folgeänderung ist die Formulierung von § 49 anzupassen, da nur noch die Sanktionen nach § 49 Absatz 1 Nummer 3 und 4 auf Grundlage der sich ergebenden Beträge errechnet werden.

AV 43. Zu § 46 Absatz 3 Satz 2,
Satz 3,
Absatz 4 Satz 2 GAPInVeKoSV

§ 46 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Bei einer für die Umverteilungseinkommensstützung maßgeblichen Flächendifferenz zwischen angemeldeter und ermittelter Fläche wird die Flächendifferenz zunächst von der Fläche für Gruppe 2 abgezogen, soweit eine Fläche für Gruppe 2 besteht.“

bb) Satz 3 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Wörter „ein Fehlbetrag“ sind durch die Wörter „eine Flächendifferenz“ zu ersetzen.

bbb) Das Wort „dieser“ ist durch das Wort „diese“ zu ersetzen.

b) Absatz 4 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Das Wort „Differenz“ wird durch das Wort „Flächendifferenz“ ersetzt.

bb) Die Wörter „gemachten Angaben“ werden durch die Wörter „angemeldeten Flächen“ ersetzt.

Begründung:

Die Neuformulierung erfolgt zur Klarstellung, dass es bei den Vorgaben für die Sanktionierung der Umverteilungseinkommensstützung (Änderung zu Absatz 3) und der Öko-Reglung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (Änderung zu Absatz 4) um die Behandlung von Flächendifferenzen zwischen angemeldeten und ermittelten Flächen und nicht um die Behandlung von Fehlbeträgen oder sonstigen Differenzen geht. Darüber hinaus wird mit der geänderten Formulierung in Absatz 3 verdeutlicht, dass in Bezug auf die Umverteilungseinkommensstützung nicht jede ermittelte Flächendifferenz relevant ist, sondern nur eine solche für die Sanktionierung maßgeblich ist, die sich auf die im Rahmen der Umverteilungseinkommensstützung förderfähige Höchstfläche von 60 Hektar eines landwirtschaftlichen Betriebes bezieht.

AV 44. Zu § 47 Absatz 3 Nummer 1 GAPInVeKoSV

In § 47 Absatz 3 Nummer 1 sind die Wörter „der tatsächlich vorhandenen Tiere“ durch die Wörter „der ermittelten Tiere“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

AV 45. Zu § 48 Absatz 1 Satz 2,
Absatz 2 GAPInVeKoSV

§ 48 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 sind nach den Wörtern „der berechneten Direktzahlung“ die Wörter „für die ermittelte Fläche und die ermittelten Tiere“ einzufügen.
- b) In Absatz 2 sind die Wörter „9. Juni“ durch die Wörter „31. Mai“ sowie das Wort „abzulehnen“ durch das Wort „unzulässig.“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Vereinheitlichung der Termine für die Änderung des Sammelantrags und der verspäteten Einreichung des Sammelantrags auf den 31. Mai sollte im Sinne der Verwaltungsvereinfachung erfolgen. Im Rahmen der Onlineantragstellung hat jede antragstellende Person die Möglichkeit auch Samstag, Sonntag oder an Feiertagen den Sammelantrag einzureichen, sodass eine Terminierung der Antragsänderungsfrist auf den 9. Juni als nicht mehr zeitgemäß erachtet wird.

Auch das Einfügen des Wortes „unzulässig“ ist im Sinne der Verwaltungsvereinfachung umzusetzen. Dadurch ist es nicht erforderlich einen Ablehnungsbescheid zu erstellen, sobald der Sammelantrag verfristet eingegangen ist.

AV 46. Zu § 50 Absatz 1 InVeKoSV

§ 50 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Schwellenwert nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes beträgt 25 Euro je Direktzahlung nach § 1 Nummer 4 Buchstabe a bis c und e bzw. im Falle der Öko-Regelung nach § 1 Nummer 4 Buchstabe d je Maßnahme nach § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes. Im Fall der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes gilt abweichend von Satz 1 ein Schwellenwert von 0,1 Hektar.“

Begründung:

Dies ist eine deutliche Verwaltungsvereinfachung. Es bedarf einer Bagatellregelung bei der Berechnung von Kürzungen, um nicht kleinste Abweichungen übermäßig zu bestrafen.

Hierbei sollte auf die Einzelverstöße je Teilmaßnahme abgestellt werden. Unabhängig vom Förder-/Einheitsbetrag der einzelnen Maßnahme sollte eine Fläche von 0,1 Hektar in Anlehnung der Bagatelle unter dem jetzigen System (Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014) als geringfügig angesehen werden.

AV 47. Zu § 50 Absatz 3 GAPInVeKoSV

In § 50 Absatz 3 sind die Wörter „Die Vorschriften dieses Abschnittes sind“ durch die Wörter „Mit Ausnahme der §§ 49 und 51 sind die Vorschriften dieses Abschnittes“ zu ersetzen.

Begründung:

Die abgeänderte Formulierung dient der Klarstellung, dass die Reihenfolge der Kürzungen (§ 49) und die Möglichkeit der Aufrechnung (§ 51) auch für die Sanktionen nach der GAPKondV Geltung finden.

Ansonsten würde durch § 50 Absatz 3 der komplette Abschnitt zur Kürzung, Sanktionierung und der Reihenfolge der Sanktionierung und der Aufrechnung aus der InVeKoSV aufgehoben. Insbesondere durch die Aufhebung der Reihenfolge der Sanktionierung in § 49, welche die Konditionalität in Absatz 3

einbezieht, ist nicht nachvollziehbar, wie die Sanktionen der Konditionalität aus Kapitel 3 Abschnitt der 3 der GAPKondV zu den Direktzahlungen in Verhältnis stehen.

AV 48. Zu § 51 GAPInVeKoSV

§ 51 ist wie folgt zu fassen:

„§ 51

Aufrechnung

Zu Unrecht gezahlte Beträge können mit anderen Zahlungen des gleichen Jahres oder der Folgejahre, die von der zuständigen Zahlstelle an den Betriebsinhaber zu leisten sind, aufgerechnet werden.“

Begründung:

Die neue Formulierung orientiert sich an der bisher geltenden, langjährig erprobten Regelung in der Verordnung (EU) 908/2014, wonach innerhalb einer Zahlstelle mit allen in Frage kommenden Zahlungen aufgerechnet werden kann.

Die Formulierung im § 51 E-GAPInVeKoSV ist zu ungenau und offen, so dass der Bezug auf dieselbe Zahlstelle und nur auf EU-Agrarfondsmittel verloren gegangen ist. Andererseits ist sie zu einschränkend, denn die Formulierung im Entwurf könnte nur auf die Direktzahlungen bezogen sein und die übrigen drei Grundgesamtheiten des EGFL und ELER außen vor lassen.

AV 49. Zu § 52 GAPInVeKoSV

§ 52 ist zu streichen.

Folgeänderung:

- a) Die Gliederungsüberschrift „Abschnitt 8 Ordnungswidrigkeiten“ ist zu streichen.

- b) Die Gliederungsüberschrift „Abschnitt 9 Schlussbestimmungen“ wird zu „Abschnitt 8 Schlussbestimmungen“.
- b) Der § 53 wird zu § 52.

Begründung:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist der § 52 ersatzlos zu streichen. Landschaftselemente sind sowohl im Rahmen der Konditionalitäten als auch naturschutzrechtlich geschützt. Der Erhalt von Landschaftselementen wird im Rahmen der neuen Konditionalität und naturschutzrechtliche Regelungen sichergestellt.

AV 50. Zu Anlage 1 (Zu § 5 Absatz 2) Spalte Code Bundesland

In Anlage 1 (Zu § 5 Absatz 2) ist in der Spalte „Code Bundesland“ nach dem Wort „HE,“ das Wort „HH,“ einzufügen.

Begründung:

Nach dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 26. Oktober/17. November 2021 übernimmt das Land Niedersachsen mit dem EU-Haushaltsjahr 2023 die Abwicklung der Direktzahlungen für die Freie und Hansestadt Hamburg.

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen nach § 5 wird für hamburgische Flächen aktuell im Land Niedersachsen aufgebaut und ab der Antragstellung 2023 verwendet. Die Flächenindikatoren der hamburgischen Referenzparzellen nach § 5 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1 sollen dabei den Code „HH“ erhalten. Aus diesem Grund muss der Code in Anlage 1 ergänzt werden.